

1983

Ausgegeben zu Bonn am 14. Mai 1983

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 83	Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für Maßnahmen zur Erforschung und Entwicklung neuer Verwendungszwecke für Erzeugnisse des Weinsektors neu: 7847-11-8-5	561
4. 5. 83	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papierverarbeitung neu: 800-21-7-23	562
5. 5. 83	Sechste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts 9510-11	570
6. 5. 83	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (22. ÄndVFO) 9026-1, 900-1-3-2, 9029-1, 9029-2	579
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 11	598
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	599

**Verordnung
über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft
für Maßnahmen zur Erforschung und Entwicklung neuer Verwendungszwecke
für Erzeugnisse des Weinsektors**

Vom 3. Mai 1983

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der durch § 23 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Durchführung von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Maßnahmen zur Erforschung und Entwicklung neuer Verwendungszwecke für Erzeugnisse

des Weinsektors im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Mai 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin –
Fachrichtung Papierverarbeitung**

Vom 4. Mai 1983

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin – Fachrichtung Papierverarbeitung erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papierverarbeitung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Papierverarbeitung zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder
 2. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis
- nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,

2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenhänge,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;
2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - b) Organisations- und Informationstechniken,
 - c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtsprechung;
2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - d) Tarifvertragsrecht,
 - e) Sozialversicherungsrecht;
3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten;
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze;
3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Industriemeisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln: | 2 Stunden, |
| 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln: | 1 Stunde, |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: | 1,5 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Papierverarbeitung

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technologie der Roh-, Werk- und Hilfsstoffe,
3. Betriebstechnik,
4. Allgemeine Fertigungstechnik,
5. Spezielle Fertigungstechnik,
6. Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung der SI-Einheiten anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau;
2. Rechnen mit Größen-, Zahlenwert- und Einheiten-gleichungen;
3. Flächen-, Gewichts- und Mengenerrechnungen sowie Nutzen-, Ergebnis- und Ausschuberechnungen;
4. Berechnen von Kräften, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad;
5. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand;
6. Kenntnisse aus der Elektronik;
7. Begriffe aus der Optik, insbesondere Wellenlänge, Frequenz, Amplitude, Farbenlehre;
8. Grundkenntnisse aus der organischen und anorganischen Chemie, insbesondere über Basen, Säuren, Salze, ph-Indikatoren, Thermoplaste, Duroplaste;
9. Grundkenntnisse aus der Statistik.

(3) Im Prüfungsfach „Technologie der Roh-, Werk- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die wesentlichen Roh-, Werk- und Hilfsstoffe aus der papier-, pappe- und kunststoffverarbeitenden Industrie kennt und aus den Eigenschaften auf ihre Verwendung und Verarbeitung schließen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Herkunft, Eigenschaften und Verwendungsgebiete der Rohstoffe;
2. Aufbereitungsverfahren, Eigenschaften und Verwendung der Halbstoffe, insbesondere Holzschliff, Zellstoff und Kunststoffgranulat;
3. Herstellung, Eigenschaften und Verwendung der Ganzstoffe, insbesondere Papier, Karton, Pappe und Folie;
4. Veredeln und Ausrüsten der Werkstoffe;
5. Aufbau, Herstellung, Eigenschaften und Verwendung der Hilfsstoffe:
 - a) Klebstoffe,
 - b) Druckfarben,
 - c) Lacke,
 - d) Kunststoffe,
 - e) Schmierstoffe;
6. Kenntnisse der Meß- und Prüfverfahren für Roh-, Werk- und Hilfsstoffe unter Beachtung der einschlägigen Normen und VDE-Bestimmungen.

(4) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Aufbau, Funktion und Einsatzmöglichkeiten der einschlägigen Apparate,

Maschinen und Instrumente sowie die dafür erforderliche Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik kennt. Er soll die technischen Einrichtungen eines Betriebes und ihre Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf sowie die Qualität der Produkte beurteilen können. Ferner soll er Betriebsstörungen erkennen und ihre Beseitigung veranlassen können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Energieversorgung im Betrieb:
 - a) Energiearten und deren Verteilung, einschließlich Nutzstromversorgungsanlagen und Notstrombetriebseinrichtungen,
 - b) energiesparende Maßnahmen,
 - c) Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen,
 - d) Verhalten bei Störungen und Unfällen,
 - e) Auswirkungen des Betriebsraumklimas auf die Verarbeitungseigenschaften;
2. Maschinen, Anlagen und Fördereinrichtungen:
 - a) Aufbau und Wirkungsweise,
 - b) Maschinenelemente und Baugruppen,
 - c) Betrieb, Wartung und Instandhaltung;
3. Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik:
 - a) Begriffe aus der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
 - b) Einsatz mechanisch, hydraulisch, pneumatisch und elektronisch gesteuerter Anlagen,
 - c) Methoden und Geräte zur Erfassung und Regelung von Prozeßgrößen, insbesondere Strom und Spannung sowie Druck, Menge, Geschwindigkeit, Temperatur und ph-Wert.

(5) Im Prüfungsfach „Allgemeine Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über allgemeine fertigungstechnische Kenntnisse aus der papier-, pappe- und kunststoffverarbeitenden Industrie verfügt, fertigungstechnische Zusammenhänge erkennen und beurteilen sowie zweckentsprechende Maßnahmen unter Berücksichtigung der Qualitätskontrolle und -sicherung einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Produktentwicklung:
 - a) Musterentwurf,
 - b) Urheber- und Erfinderrecht,
 - c) Anfertigen von Zeichnungen,
 - d) Werkzeugbau,
 - e) graphische Gestaltung;
2. Drucken:
 - a) Druckvorlagenherstellung,
 - b) Druckformenherstellung,
 - c) Druckverfahren;
3. Veredeln:
 - a) Kaschieren,
 - b) Beschichten,
 - c) Beziehen,

- d) Prägen,
- e) Lackieren;
- 4. Trennen:
 - a) Schneiden,
 - b) Sägen,
 - c) Stanzen;
- 5. Formen:
 - a) Rillen,
 - b) Ritzen,
 - c) Biegen,
 - d) Perforieren,
 - e) Bördeln,
 - f) Ziehen;
- 6. Verbinden:
 - a) Kleben,
 - b) Heften,
 - c) Nähen,
 - d) Siegeln,
 - e) Schweißen;
- 7. Technische Kommunikation:
 - a) Lesen einfacher technischer Zeichnungen,
 - b) Anfertigen von Skizzen zur Erläuterung technischer Sachverhalte,
 - c) Erstellen von Tabellen, Statistiken, Dia- und Nomogrammen einschließlich deren Verwendung als Entscheidungshilfen,
 - d) Abfassen von Produktionsprotokollen;
- 8. Qualitätssicherung und -kontrolle:
 - a) wesentliche Bestimmungen der wichtigsten Verpackungsnormen,
 - b) wesentliche Prüf- und Kontrollmethoden für Verpackungsmittel,
 - c) einschlägige Abnahmebedingungen und Liefervorschriften.

(6) Im Prüfungsfach „Spezielle Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er an Hand von Situationsbeschreibungen und zeichnerischen Darstellungen mit Hilfe einschlägiger Unterlagen eine fertigungstechnische Aufgabe aus einem Produktionsbereich der papier-, pappe- oder kunststoffverarbeitenden Industrie lösen und die Lösungsschritte begründen kann. In der fertigungstechnischen Aufgabe soll in einem Fertigungsverfahren gemäß Absatz 5 Nr. 1 bis 6 die Herstellung eines Produktes einschließlich etwaiger Zwischen- oder Teilprodukte dargestellt werden. Der Prüfungsteilnehmer bestimmt das Fertigungsverfahren und den Produktionsbereich, in dem er geprüft werden will.

(7) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mögliche Gefahren beim Umgang mit technischen Einrichtungen, Stoffen und Energien kennt und Maßnahmen zur Verhinderung sowie Methoden zur Bekämpfung von Schadensereignissen beurteilen kann. Er soll in der

Lage sein, die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Arbeitssicherheit im Betrieb:
 - a) wesentliche Bestimmungen spezifischer Rechtsvorschriften der Arbeitssicherheit,
 - b) betriebliche und außerbetriebliche Organe der Unfallverhütung,
 - c) psychologische und physiologische sowie technische Grundlagen der Unfallverhütung,
 - d) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und gefährliche chemische Stoffe,
 - e) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr,
 - f) Schutzmaßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr,
 - g) persönliche Schutzausrüstungen und besondere Sicherheitsmaßnahmen;
2. Umweltschutz:
 - a) Entsorgung,
 - b) Wiedergewinnungskreisläufe,
 - c) Wasser- und Luftreinhaltung,
 - d) Lärmschutz,
 - e) Staubschutz.

(8) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 12 Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: | 1,5 Stunden, |
| 2. Technologie der Roh-, Werk- und Hilfsstoffe: | 1,5 Stunden, |
| 3. Betriebstechnik: | 1,5 Stunden, |
| 4. Allgemeine Fertigungstechnik: | 2 Stunden, |
| 5. Spezielle Fertigungstechnik: | 2 Stunden, |
| 6. Arbeitssicherheit und Umweltschutz: | 1 Stunde. |

(9) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Ausbildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - b) Ausbildungsmittel,
 - c) Lern- und Führungshilfen,
 - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugend-

schutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;

3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die am 1. Januar 1984 laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Industriemeisterprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden

haben und sich in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1985 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 9 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 4. Mai 1983

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Dr. Dorothee Wilms

Anlage

Seite 1

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papierverarbeitung

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papierverarbeitung

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/
Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papierverarbeitung vom 4. Mai 1983 (BGBl. I S. 562)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Ergebnisse der Prüfung

Note

I. Fachrichtungsübergreifende Prüfung
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb
(Im Fall des § 7: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach freigestellt.“)	
II. Fachrichtungsspezifische Prüfung
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
2. Technologie der Roh-, Werk- und Hilfsstoffe
3. Betriebstechnik
4. Allgemeine Fertigungstechnik
5. Spezielle Fertigungstechnik [Fertigungsverfahren: ¹⁾]
6. Arbeitssicherheit und Umweltschutz
(Im Fall des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.3)	
III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung
1. Grundfragen der Berufsbildung
2. Planung und Durchführung der Ausbildung
3. Der Jugendliche in der Ausbildung
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung
(Im Fall des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.3)	

¹⁾ Angabe des Fertigungsverfahrens gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 1 bis 6

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts
Vom 5. Mai 1983**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, und des § 3 b Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Kostenverordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 5. Juli 1977 (BGBl. I S. 1191), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. September 1981 (BGBl. I S. 969), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Inhaber der Zulassung trägt die Kosten der Nachprüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Schiffssicherheitsverordnung, wenn er gegen die mit der Zulassung verbundenen Auflagen verstoßen hat.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt und § 25 des Verwaltungskostengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 2)

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
Prüfung von Magnet-Regel-, Magnet-Steuer- und Magnet-Reservekompassen, Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompaßanlagen und Geräten zur Kursüber- wachung		
001	Baumusterprüfung eines Magnet-Regel- oder eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse I	9 000,-
002	Baumusterprüfung	
	1. eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse II oder eines Magnet-Reservekompasses für einen Magnet-Regel- oder einen Magnet-Steuerkompaß der Klasse I oder II	5 300,-
	2. eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse III	3 900,-
	3. eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse IV	2 800,-
003	Baumusterprüfung eines Magnet-Regel- oder eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse I ohne Kompaßstand	5 300,-
004	Baumusterprüfung einer optischen Übertragungseinrichtung für Reflexions- oder Projektionskompass	750,-
005	Baumusterprüfung einer komplizierten Selbststeueranlage	
	1. mit Magnetkompaß-Kursinformationsgeber	9 550,-
	2. ohne Kursinformationsgeber	9 000,-
006	Baumusterprüfung einer einfachen Selbststeueranlage	
	1. mit Magnetkompaß-Kursinformationsgeber	6 400,-
	2. ohne Kursinformationsgeber	5 800,-
007	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompaßanlagen und Kursalarmanlagen	750,-
008	Baumusterprüfung einer Magnet-Fernkompaßanlage (ohne Magnetkompaß)	9 550,-
009	Baumusterprüfung einer Kursalarmanlage (ohne Magnetkompaß)	4 250,-
010	Baumusterprüfung eines Magnetkompaß-Kursinformationsgebers (ohne Magnetkompaß)	3 200,-
011	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 001 bis 010 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster umfangreiche Änderungen aufweist, die eine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grund- gebühr

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
012	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 001 bis 010 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster einfache Änderungen aufweist, die eine Laborprüfung erfordern	20 v. H. der Grund- gebühr
013	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 001 bis 010 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die keine Laborprüfung erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr
014	Bestimmung der magnetischen Mindestabstände	
	1. eines Einzelgerätes	850,-
	2. eines Einzelgerätes, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist	600,-
	3. eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse	600,-
	4. eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist	400,-
015	Prüfung eines Baumusters eines Magnetkompasses der Klasse A oder B auf Vibrationsfestigkeit	425,-
016	Prüfung der Aufstellung der Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompassse je angefangene Stunde	80,-
017	Prüfung von Selbststeueranlagen vor Verwendung an Bord je angefangene Stunde	80,-
018	Prüfung von Magnetkompassen der Klasse A oder B vor Verwendung an Bord	70,-
019	Beratung zur Beseitigung von Vibrationsstörungen an Bord je angefangene Stunde	80,-
Regulierung von Magnet-Regel- und -Steuerkompassen, Kompensierung von Peilfunkanlagen an Bord		
101	Regulierung eines Kompasses auf Schiffen in Abständen von zwei Jahren, auf Schiffen mit einer Länge über alles	
	1. bis 30 m	150,-
	2. über 30 m bis 60 m	200,-
	3. über 60 m bis 90 m	350,-
	4. über 90 m bis 120 m	450,-
	5. über 120 m bis 200 m	580,-
	6. über 200 m	700,-
	7. Regulierung jeden weiteren Kompasses und Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation	110,-
102	Kompensierung einer Peilfunkanlage in Abständen von zwei Jahren auf Schiffen	
	1. bis 1 600 BRT	420,-
	2. über 1 600 BRT	580,-
103	Kompensierung jeder weiteren Frequenz oder Feststellung der Zielfahrtfähigkeit	110,-
104	1. Regulierung eines Kompasses oder Kompensierung einer Peilfunkanlage vor Inbetriebnahme zusätzlich oder zusätzliche Deviationsbestimmung oder Aufnahme der Funkbeschildung	95,-

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
	2. Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation vor Inbetriebnahme zusätzlich	170,-
105	Benutzung eines Funkbeschickungssenders je angefangene halbe Stunde	15,-
106	Elektrische Regulierung je Komponente zusätzlich	170,-
107	Gegenpeilung Land/Schiff mittels UKW auf besondere Anforderung zusätzlich	
	1. bei Schiffen bis 90 m Länge	170,-
	2. bei Schiffen über 90 m Länge	230,-
108	Ausrichten von Peileinrichtungen und Kompaßtöchtern (auf besondere Anforderung) je angefangene Stunde	80,-
Prüfung von Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen und Wendeanzeigern		
201	Baumusterprüfung einer Kreiselkompaßanlage	
	1. der Klasse I mit Horizontanzeige	23 000,-
	2. der Klasse I und II ohne Horizontanzeige	19 100,-
	3. der Klasse III	12 800,-
202	Prüfung eines Baumusters einer Kreiselkompaßanlage, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	1. nur eine Fahrzeugerprobung erfordern	30 v. H. der Grund- gebühr
	2. nur eine dynamische Prüfung erfordern	15 v. H. der Grund- gebühr
	3. nur eine statische Prüfung erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr
	4. keine Fahrzeugerprobung und keine Laborprüfung erfordern	5 v. H. der Grund- gebühr
203	Baumusterprüfung einer Fahrtmeßanlage	6 600,-
204	Baumusterprüfung eines Wendeanzeigers	3 000,-
205	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen und Wendeanzeigern	750,-
206	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 203 bis 205 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	1. eine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grund- gebühr
	2. keine Laborprüfung erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
207	Prüfung einer Kreiselkompaßanlage vor Verwendung an Bord	250,-
208	Prüfung einer Fahrtmeßanlage vor Verwendung an Bord je angefangene Stunde	80,-
209	Prüfung eines Wendeanzeigers vor Verwendung an Bord	120,-
Prüfung von Winkelmeßinstrumenten, Barometern, Thermometern und Schiffschronometern		
301	Baumusterprüfung eines Winkelmeßgerätes	2 650,-
302	Baumusterprüfung eines Thermometers	2 650,-
303	Baumusterprüfung eines Barometers oder Barographen	2 650,-
304	Baumusterprüfung eines elektronischen Schiffschronometers	2 200,-
305	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 301 bis 304 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	1. eine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grund- gebühr
	2. keine Laborprüfung erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr
306	Prüfung eines Winkelmeßgerätes vor Verwendung an Bord	90,-
307	Prüfung eines Barometers oder Barographen vor Verwendung an Bord	100,-
308	Prüfung eines Thermometers vor Verwendung an Bord	100,-
309	Prüfung eines Schiffschronometers vor Verwendung an Bord	110,-
Prüfung von Signalleuchten		
401	Baumusterprüfung einer Positionslaterne für die Seeschifffahrt	3 000,-
402	Baumusterprüfung einer Signalleuchte für die Binnenschifffahrt	500,-
403	Baumusterprüfung einer Morsesignalleuchte mit Signalgeber	3 300,-
404	1. Baumusterprüfung eines Tagsignal- oder eines Suchscheinwerfers	3 550,-
	2. Prüfung auf Suchscheinwerfer zusätzlich	800,-
405	Baumusterprüfung einer Manöversignalanlage	4 200,-
406	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 401 bis 405 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	1. eine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grund- gebühr
	2. keine Laborprüfung erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
407	Lichttechnische Prüfung einer Seenotsignalleuchte	1 200,-
408	Prüfung der Anbringung von Positionslaternen, Schallsignalanlagen und Manöversignalanlagen je angefangene Stunde	80,-
Prüfung von Ortungsfunkanlagen, integrierten Navigationsanlagen, tragbaren Funkgeräten und Radarreflektoren		
501	Baumusterprüfung einer Radaranlage	
	1. der Klasse I	9 900,-
	2. der Klasse II	8 600,-
	3. der Klasse III	6 400,-
502	Baumusterprüfung	
	1. einer Peilfunkanlage	7 900,-
	2. eines Kleinpeilers für die Zielfahrt	6 400,-
503	Baumusterprüfung	
	1. einer Seenotfunkboje	7 800,-
	2. eines tragbaren Funkgerätes für Rettungsboote und -flöße	4 000,-
	3. eines Seenotsenders für nicht ausrüstungspflichtige Schiffe	4 400,-
504	Baumusterprüfung einer integrierten Navigationsanlage	17 200,-
505	Baumusterprüfung eines passiven Navigationszusatzgerätes mit elektronischer Datenverarbeitung oder vergleichbaren Einrichtungen	
	1. mit komplizierten Funktionen	9 900,-
	2. mit einfachen Funktionen	5 300,-
506	Baumusterprüfung einer Hyperbel-Navigationsanlage	
	1. rechnergestützt	14 800,-
	2. nicht rechnergestützt	11 900,-
507	Baumusterprüfung eines Radarreflektors	4 900,-
508	Baumusterprüfung einer Satelliten-Navigationsanlage	14 000,-
509	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für Ortungsfunk- und integrierte Navigationsanlagen, das	
	1. eine Prüfung an Bord erfordert	2 600,-
	2. eine Prüfung im Labor erfordert	
	2.1. mit komplizierten Funktionen	2 200,-
	2.2. mit einfachen Funktionen	1 200,-
	3. keine Prüfung an Bord und im Labor erfordert	600,-
510	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 501 bis 509 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	1. eine Prüfung an Bord erfordern	60 v. H. der Grund- gebühr

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
	2. eine Prüfung im Labor erfordern	40 v. H. der Grund- gebühr
	3. keine Prüfung an Bord und im Labor erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr
511	Prüfung einer integrierten Navigationsanlage vor Verwendung an Bord	
	1. mit einfachen Funktionen	600,-
	2. mit komplizierten Funktionen	1 100,-
512	Prüfung einer Radaranlage vor Verwendung an Bord	
	1. der Klasse I	500,-
	2. der Klasse I mit automatischem Bildauswertegerät	1 000,-
	3. der Klasse II	300,-
	4. der Klasse III	235,-
513	Prüfung einer Decca- oder Peilfunkanlage vor Verwendung an Bord	235,-
514	Prüfung der Beeinflussung der Ortungsfunkanlage durch Amateurfunkstellen	150,-
515	Prüfung der Aufstellung von Ortungsfunk- und integrierten Navigationsanlagen je angefangene Stunde	80,-
Prüfung von Echolotanlagen und Schallsignalanlagen		
601	Baumusterprüfung einer Echolotanlage	10 500,-
602	Baumusterprüfung einer Pfeife	3 200,-
603	Baumusterprüfung eines automatischen Signalgebers	1 800,-
604	Baumusterprüfung eines handbetätigten Signalgebers	200,-
605	Baumusterprüfung einer Glocke oder eines Gongs	1 380,-
606	Baumusterprüfung einer elektrischen Einrichtung mit den entsprechenden Schalleigenschaften einer Glocke und/oder eines Gongs	2 650,-
607	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für Echolotanlagen, das	
	1. eine Prüfung an Bord erfordert	1 650,-
	2. eine Prüfung im Labor erfordert	
	2.1. mit komplizierten Funktionen	1 400,-
	2.2. mit einfachen Funktionen	700,-
	3. keine Prüfung an Bord und im Labor erfordert	350,-
608	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 601 bis 607 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die eine Prüfung an Bord erfordern	60 v. H. der Grund- gebühr
609	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 601 bis 607 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die eine Prüfung im Labor erfordern	40 v. H. der Grund- gebühr

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
610	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 601 bis 607 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die keine Prüfung an Bord und im Labor erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr
611	Prüfung einer Echolotanlage vor Verwendung an Bord	
	1. der Klasse I und III	500,-
	2. der Klasse II	250,-
Sonstige Amtshandlungen		
701	Umschreibung einer Baumusterzulassung auf einen Dritten	320,-
702	Umschreibung der Genehmigung zur Aufstellung oder Anbringung von Anlagen und Geräten auf einen Dritten	100,-
703	1. Anerkennung von Betrieben für Überprüfungen	300,-
	2. Anerkennung von Reparaturbetrieben	850,-
	3. Verlängerung der Anerkennung	120,-
	4. Abgabe von Prüfmarken je angefangene 50 Stück	25,-
704	Steuerung einer zentralen Uhrenanlage oder laufende Übermittlung von Zeitmarken je angefangenen Monat	110,-
705	Prüfung der Änderung der Unterlagen, Angaben und Kennzeichnungen für ein zugelassenes oder zugelassenes und geändertes Baumuster	120,-
706	1. Bauartprüfung nautischer Anlagen, Geräte und Instrumente im Einzelfall	50 v. H. der Grund- gebühr der Bau- muster- prüfung
	2. Nachprüfung einer bauartzugelassenen Anlage	10 v. H. der Grund- gebühr der Bau- muster- prüfung
707	Ausnahmegenehmigung nach § 8 Schiffssicherheitsverordnung für nautische Anlagen, Geräte und Instrumente, die	
	1. nur eine Prüfung der Unterlagen erfordern	100,-
	2. eine einfache Prüfung im Labor und/oder an Bord erfordern	100,- bis 1 000,-
	3. eine umfangreiche Prüfung im Labor und/oder an Bord erfordern	1 000,- bis 4 000,-
708	Durchführung von Messungen zur elektro-magnetischen Verträglichkeit je angefangene Stunde	80,-

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
Gebühren in besonderen Fällen		
801	Bei Hinderung des Prüfers, Kompensierers und Regulierers dadurch, daß er nicht an Bord genommen wird oder ohne die Prüfung durchgeführt zu haben wieder entlassen wird	75 v. H. der Grund- gebühr
802	Für die Reise- und Wartezeit vor und nach einer Prüfung an Bord, Kompensierung und Regulierung je angefangene Stunde höchstens jedoch je Tag	70,- 840,-
803	Für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen (am 24. und 31. Dezember ab 12 Uhr, an allen gesetzlichen Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr)	100 v. H. der Grund- gebühr
804	Für Sonntagsarbeit (ab 12 Uhr des Sonnabends bis 24 Uhr des Sonntags)	50 v. H. der Grund- gebühr
805	Für Nacharbeit (von 17 Uhr bis 7 Uhr), soweit nicht bereits Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit erhoben werden	25 v. H. der Grund- gebühr

Die Gebühren nach den Nummern 802 bis 805 werden als Zuschläge erhoben.

**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Fernmeldeordnung (22. ÄndVFO)**

Vom 6. Mai 1983

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fernmeldeordnung

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 1982 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt geändert:

(1) Der Verordnungswortlaut wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 a wird eingefügt:

„(5 b) Auf Antrag überläßt die Deutsche Bundespost im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten Einrichtungen, die die Weiterschaltung von Anrufen in einer Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost ermöglichen (Anrufweiterschaltung). Die Weiterschaltung des Anrufs wird dem anrufenden Teilnehmer angesagt. Die Anrufweiterschaltung umfaßt zwei Regelhauptanschlüsse und die besonderen technischen Einrichtungen in der Ortsvermittlungsstelle für die Weiterschaltung der Anrufe. Die Anrufweiterschaltung wird in drei verschiedenen Ausführungen überlassen:

1. Anrufweiterschaltung ohne Sprechapparat beim Teilnehmer für die Weiterschaltung ankommender Anrufe zu einem vom Teilnehmer bestimmten Fernsprechanschluß,
2. Anrufweiterschaltung mit Sprechapparat beim Teilnehmer für kommende und gehende Gespräche und die Steuerung der Weiterschaltung ankommender Anrufe zu einem vom Teilnehmer bestimmten Fernsprechanschluß zu beliebigen Zeiten,

3. Anrufwefterschaltung mit Sprechapparat beim Teilnehmer für kommende und gehende Gespräche und die Steuerung der Wefterschaltung ankommender Anrufe zu beliebigen Fernsprechanschlüssen und zu beliebigen Zeiten.“

b) Nach dem neuen Absatz 5 b wird eingefügt:

„(5 c) Auf Antrag überläßt die Deutsche Bundespost einem Teilnehmer in seinen räumlich zusammenhängenden Wohn- oder Geschäftsräumen zwei Einzelanschlüsse als Regelhauptanschlüsse für einfache Hauptanschlüsse oder für Hauptanschlüsse mit Hauptstellen nach § 5 a Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3, die im Endausbau höchstens mit zwei Amtsleitungen beschaltbar sind (Doppelanschluß).“

2. In § 10 wird an Absatz 2 angefügt:

„Inhaber von Einrichtungen nach § 38 a Abs. 2 sind Telefaxteilnehmer. Inhaber von Einrichtungen für den Bildschirmtextdienst (§ 38 b Abs. 2 Satz 1 oder 2), die zugleich Inhaber einer Teilnehmerkennung nach § 38 b Abs. 2 Satz 3 sind, sind Bildschirmtextteilnehmer.“

3. In § 11 wird an Absatz 2 b angefügt:

„Bei Bildschirmtextanschlüssen ist die Übernahme der Teilnehmerkennung (§ 38 b Abs. 2 Satz 3) und die Übernahme der Mitbenutzerkennung (§ 15 Abs. 1 Satz 6) ausgeschlossen.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Worte „von mehr als 20 Deutsche Mark“ durch die Worte „von 20 Deutsche Mark an“ ersetzt.

b) Nach Absatz 11 wird angefügt:

„(12) Für Einrichtungen des Bildschirmtextdienstes gelten die zusätzlichen Bestimmungen der Absätze 12 und 13. Für die Gebühren für Leistungen der Deutschen Bundespost im Bildschirmtextdienst gelten die Absätze 1 bis 11. Durch den Abruf der vom Anbieter (§ 38 b Abs. 4) mit einem Preis gekennzeichneten Bildschirmtextseiten entstehen Vergütungen (Anbietervergütung). Die Vergütungsdaten, zu denen weder die Nummer noch der Inhalt einer abgerufenen Bildschirmtextseite gehören, werden von der Deutschen Bundespost für bestimmte Abrechnungszeiträume erfaßt. Die Verarbeitung der Vergütungsdaten ist Aufgabe der Deutschen Bundespost. Die Vergütungen werden im Namen der Deutschen Bundespost von den Bildschirmtextteilnehmern mit der Fernmelderechnung eingezogen. Die an die Deutsche Bundespost gezahlten Vergütungen werden monatlich dem jeweiligen Anbieter gebührenpflichtig gutgeschrieben. Bei unvollständiger Zahlung einer Fernmelderechnung über Gebühren und Vergütungen gilt die Zahlung des Bildschirmtextteilnehmers – soweit dieser nicht ausdrücklich die Gebühren der Deutschen Bundespost beanstandet – vorrangig für Gebühren der Deutschen Bundespost. Entrichtet der Bildschirmtextteilnehmer die Vergütungen nicht oder nicht vollständig, so wird er an die Zahlung erinnert. Für die Behandlung nicht eingelöster Schecks oder Lastschriften ist Absatz 3 Satz 8 sinngemäß anzuwenden. Die rückständigen Vergütungen werden nicht in die nächste planmäßige Fernmelderechnung übernommen. Die rückständigen Vergütungen sowie die für die Durchsetzung des Anspruchs erforderlichen Vergütungsdaten werden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Deutschen Bundespost den jeweiligen Anbietern oder deren Empfangsbevollmächtigten (§ 10 Abs. 8) mitgeteilt; die rückständigen Vergütungen werden anteilig mit der Anbietervergütung verrechnet.

(13) Einwendungen gegen Vergütungen können gegenüber der Deutschen Bundespost nur schriftlich und unter Beifügung der Rechnungsunterlagen bei der zuständigen Fernmelderechnungsstelle erhoben werden. Drei Monate nach Bekanntgabe der Fernmelderechnung werden nach Abschluß der Abrechnung die Vergütungsdaten gelöscht. Zu Unrecht erhobene Vergütungen werden erstattet. Zu erstattende Vergütungen werden von der Deutschen Bundespost nicht verzinst. Schriftliche Aufstellungen über die Zusammensetzung der in Rechnung gestellten Vergütungen sind gebührenpflichtig; diese Gebühren werden bei Einwendungen nicht erhoben.“

5. In § 15 wird an Absatz 1 angefügt:

„Auf Antrag eines Bildschirmtextteilnehmers (§ 10 Abs. 2 Satz 3) erlaubt die Deutsche Bundespost die Mitbenutzung des Bildschirmtextanschlusses und die Verwendung einer gebührenpflichtigen Mitbenutzerkennung des Bildschirmtextdienstes.“

6. § 34 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Außer bei Not-, Staats-, Militär- und Konferenzgesprächen sind Gesprächsverbindungen im Ortsdienst ohne die jeweilige Ortsnetzkenzahl vom Teilnehmer selbst zu wählen.“

7. Die Überschrift des Abschnittes E in Teil I wird wie folgt gefaßt:

„Fernsprechauftragsdienst, Telefaxdienst, Bildschirmtextdienst, amtliche Teilnehmerverzeichnisse“

8. Nach § 38 a wird eingefügt:

„38 b

Bildschirmtextdienst

(1) Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, unterhält die Deutsche Bundespost einen Bildschirmtextdienst; er übermittelt Texte und grafische Darstellungen zur Wiedergabe auf Bildschirmgeräten. Der Bildschirmtextdienst wird zwischen Bildschirmtextanschlüssen über Bildschirmtextvermittlungsstellen abgewickelt und von einer Bildschirmtextleitzentrale gesteuert. Die Verbindungen zwischen Bildschirmtextanschlüssen und der zuständigen Bildschirmtextvermittlungsstelle werden im öffentlichen Fernsprechnet (§ 1) oder im öffentlichen Datexnetz (§ 9 Abs. 1 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) ausgeführt. Die für den Zugang erforderlichen technischen Einrichtungen in der Bildschirmtextvermittlungsstelle oder in der Bildschirmtextleitzentrale gelten als Hauptanschlüsse.

(2) Bildschirmtextanschlüsse sind Regelhauptanschlüsse (§ 5 Abs. 2 Satz 1) oder amtsberechtigte Regelnebenanschlüsse (§ 5 a Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 6 Satz 1) mit einer für den Bildschirmtextdienst zugelassenen posteigenen Zusatzeinrichtung (§ 8 Abs. 2). Außerdem können Fernsprechhauptanschlüsse mit posteigenen Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten, die für den Bildschirmtextdienst zugelassen sind, oder Datexhauptanschlüsse (§ 10 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) als Bildschirmtextanschlüsse überlassen werden. Bildschirmtextanschlüsse erhalten eine Teilnehmerkennung. Die an die posteigenen Einrichtungen angeschlossenen privaten Einrichtungen werden vom Teilnehmer beschafft und müssen von der Deutschen Bundespost für den Bildschirmtextdienst zugelassen sein und die vorgeschriebenen Anschließungsbedingungen (Schnittstellenbedingungen) erfüllen.

(3) Der Zugang zum Bildschirmtextdienst wird im öffentlichen Fernsprechnet im Orts-, Nah- und Ferndienst (§ 34 Satz 1, § 35 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Satz 1) oder im öffentlichen Datexnetz im Datexdienst (§ 13 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) abgewickelt. Auf Antrag eines Datexteilnehmers kann die Deutsche Bundespost gebührenpflichtige Verbindungen zwischen Bildschirmtextvermittlungsstellen und hierfür zugelassenen privaten Endeinrichtungen zur Aufnahme, Bereithaltung und Übermittlung von Informationen oder von anderen Diensten für den Bildschirmtextdienst über das öffentliche Datexnetz mit Paketvermittlung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) zulassen. Die für den Zugang erforderlichen technischen Einrichtungen in der Bildschirmtextvermittlungsstelle gelten als Datexhauptanschlüsse für Paketvermittlung. Endeinrichtungen nach Satz 2 erhalten neben der Rufnummer des Datexhauptanschlusses eine gebührenpflichtige Kennung; Datexverbindungsgebühren für Verbindungen zwischen diesen Endeinrichtungen und den Einrichtungen nach Satz 3 gehen zu Lasten des Teilnehmers nach Satz 2.

(4) Bildschirmtextteilnehmer (§ 10 Abs. 2 Satz 3), die unter den landesrechtlichen Voraussetzungen Informationen oder andere Dienste für Bildschirmtextteilnehmer verfügbar machen, sind Anbieter. Einem Anbieter wird von der Deutschen Bundespost eine gebührenpflichtige Leitseite des Bildschirmtextdienstes auf Antrag für den gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung oder für einzelne regionale Bereiche zugeteilt. Auf Antrag eines Anbieters können gebührenpflichtig besondere Benutzergruppen eingerichtet werden, die bestimmten Bildschirmtextteilnehmern oder Mitbenutzern den Zugang zu sonst nicht allgemein zugänglichen Informationen oder anderen Diensten ermöglichen (geschlossene Benutzergruppe). Die Sicherung der erteilten Zugangsberechtigung obliegt dem Anbieter.

(5) Bildschirmtextteilnehmer und Mitbenutzer gemäß § 15 Abs. 1 Satz 6 können untereinander Mitteilungen austauschen. Mitteilungen werden 30 Tage von der Deutschen Bundespost bereitgehalten, nach Ablauf dieser Frist an den Absender zurückgegeben und nach weiteren 30 Tagen gelöscht. Mitteilungen, die ein Anbieter zur Absendung an sich selbst für Bildschirmtextteilnehmer bereitstellt, sind Antwortseiten.

(6) Die Sicherung personenbezogener Daten, die im Bildschirmtextdienst in Einrichtungen der Deutschen Bundespost anfallen, ist Aufgabe der Deutschen Bundespost. Betroffene Anbieter oder Teilnehmer können der Deutschen Bundespost in bezug auf personenbezogene Daten, die die im Bildschirmtextdienst übertragenen oder zum Abruf bereitgehaltenen Informationen und andere Dienste betreffen (Inhaltsdaten), datenschutzrechtliche Weisungen nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten und in den dem Bildschirmtextdienst zugrunde liegenden Verfahren erteilen. Der Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von personenbezogenen Inhaltsdaten ist gegenüber den betroffenen Anbietern oder Teilnehmern geltend zu machen.“

9. § 39 Abs. 4 a wird wie folgt gefaßt:

„(4 a) Die Deutsche Bundespost stellt als Hilfsmittel für den Telefaxdienst und für den Bildschirmtextdienst amtliche Verzeichnisse der Teilnehmer nach § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 auf. Für diese Verzeichnisse sind Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.“

10. In § 54 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für zu Unrecht abgebuchte Vergütungen (§ 13 Abs. 13 Satz 3) sind die Absätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.“

11. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Übergangsvorschriften zu Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 (Zuschlag für Nebenstellenanlagen) wird eingefügt:

„Abschnitt 2.14.7 (Nummernblöcke für Nebenstellenanlagen mit Durchwahl)

1. Bis zum 31. Dezember 1983 werden für bestehende Nebenstellenanlagen mit Durchwahl bis zur Nebenstelle die Regel-Nummernblöcke (Hinweis 1 zu Abschnitt 2.14.7 der Fernmeldegebührevorschriften) zugeteilt.
2. Für Nebenstellenanlagen mit Durchwahl bis zur Nebenstelle, die vor dem 1. Januar 1984 an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossen sind und bei denen Nebenstellennummern über den zugeteilten Regel-Nummernblock hinaus benötigt werden, ist bis zum 31. März 1984 der entsprechende Erweiterte Nummernblock (Hinweis 2 zu Abschnitt 2.14.7 der Fernmeldegebührevorschriften) zu beantragen.
3. Die Gebühren nach Abschnitt 2.14.7 Nr. 1 bis 4 der Fernmeldegebührevorschriften werden erst ab 1. April 1984 erhoben.
4. Die Rufnummernplanung der Deutschen Bundespost richtet sich nach den bestehenden technischen Voraussetzungen und den wirtschaftlichen Möglichkeiten, das öffentliche Fernsprechnetz technisch anzupassen und in notwendigem Umfang auszubauen. Solange die Rufnummernplanung der Deutschen Bundespost es zuläßt, gelten folgende ergänzende Regelungen:
 - a) Ist die Stellenzahl des beantragten Erweiterten Nummernblocks gleich der Stellenzahl des zugeteilten Regel-Nummernblocks, werden die Gebühren nach Abschnitt 2.14.7 Nr. 1 bis 4 der Fernmeldegebührevorschriften nicht erhoben.
 - b) Übersteigt die Stellenzahl des beantragten Erweiterten Nummernblocks die Stellenzahl des zugeteilten Regel-Nummernblocks, so wird der Gebührenberechnung nach Vorschrift 1 zu Abschnitt 2.14.7 Nr. 1 bis 4 der Fernmeldegebührevorschriften nur die Zahl der Nebenstellennummern des Erweiterten Nummernblocks mit dem geringsten Nummernvorrat aber der gleichen Stellenzahl wie der beantragte Erweiterte Nummernblock zugrunde gelegt.
5. Der Zeitpunkt, an dem für den Bereich einer Ortsvermittlungsstelle die Rufnummernplanung der Deutschen Bundespost die Vergünstigung nach Übergangsvorschrift 4 nicht mehr zuläßt, wird den jeweils betroffenen Teilnehmern mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt mindestens 12 Monate vorher. Ab dem Zeitpunkt nach Satz 1 werden die bestimmungsgemäßen Gebühren nach Abschnitt 2.14.7 der Fernmeldegebührevorschriften erhoben.“

b) Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 7.1 Nr. 3 (Pauschale Nahgesprächsgebühren bei Anrufweiterechaltung) wird wie folgt ersetzt:

„Abschnitt 7.1 Nr. 3 bis 11 (Nah- und Ferngesprächsgebühren bei Anrufweiterechaltung)

1. Für eine Anrufweiterechaltung, auf die die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 7.1 Nr. 3 (Pauschale Nahgesprächsgebühren bei Anrufweiterechaltung) in der bis zum 31. Mai 1983 geltenden Fassung anzuwenden war, gilt diese Vorschrift weiter, bis die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der geänderten Überlassungsbedingungen gegeben sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1984.
2. Bis die technischen Voraussetzungen gegeben sind, längstens bis zum 31. Dezember 1988, wird die Betriebsweise gemäß § 5 Abs. 5 b Nr. 3 der Anrufweiterechaltung in den Vermittlungsstellen der Ortsnetze Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg und München und in den Endvermittlungsstellen des Knotenvermittlungsstellenbereichs Traunstein nicht zugelassen.
3. Die Betriebsweise gemäß § 5 Abs. 5 b Nr. 3 der Anrufweiterechaltung wird für weiterführende Gespräche zu Anschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegen, nicht zugelassen; ausgenommen sind weiterführende Gespräche von Berlin (West) nach Berlin (Ost).
4. Soweit bei der Betriebsweise gemäß § 5 Abs. 5 b Nr. 1 und 2 die Vorschrift zu Abschnitt 7.1 Nr. 3 bis 11 der Fernmeldegebührevorschriften aus technischen Gründen nicht angewendet werden kann, werden für weiterführende Nahgespräche, die von einer Anrufweiterechaltung ausgehen, die zehnfachen Nahgesprächsgebühren erhoben; für weiterführende Ferngespräche nach Ortsnetzen, die nicht mehr als 50 km entfernt sind (I. Zone), die 2,8fachen Ferngesprächsgebühren; für weiterführende Ferngespräche nach Ortsnetzen, die mehr als 50 km entfernt sind, wenn die Entfernung zwischen den zuständigen Knotenvermittlungsstellen nicht mehr als 100 km betragen (II. Zone), die 1,6fachen Ferngesprächsgebühren und für die übrigen Ferngespräche die bestimmungsgemäßen Gebühren erhoben. Der Zuschlag nach Abschnitt 7.1 Nr. 12 der Fernmeldegebührevorschriften wird neben den Gebühren nach Satz 1 erhoben. Die Sätze 1 und 2 sind längstens bis zum 31. Dezember 1988 anzuwenden.“

- c) In der Übergangsvorschrift zu Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 12 (Gebührenfreiheit für Notrufanschlüsse) wird die Angabe „Vorschrift 1.1“ durch die Angabe „Vorschrift 11“ ersetzt.
- d) Nach der Übergangsvorschrift zu Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 12 (Gebührenfreiheit für Notrufanschlüsse) wird eingefügt:

„Abschnitt 8.6 (Bildschirmtextdienst)

1. Soweit im Probetrieb bis zum 31. August 1983 Einrichtungen für den Bildschirmtextdienst überlassen wurden, können sie bis längstens zum 31. Dezember 1984 weiterbetrieben werden, soweit die Umstellung des Bildschirmtextdienstes auf die zum 1. September 1983 geänderten technischen Bedingungen eine Verwendung noch gestattet. In diesen Fällen gelten die für den Probetrieb vereinbarten Gebühren weiter, die Sonderregelung über Ferngesprächsgebühren für Anbieter jedoch nur bis zur Überführung der Vermittlungseinrichtungen des Probetriebs als Bildschirmtextvermittlungsstellen. Beantragt ein Teilnehmer die Umrüstung der Einrichtungen nach Satz 1 und die Teilnahme am Bildschirmtextdienst zu den ab 1. September 1983 geltenden Bedingungen, so werden die Gebühren für Bildschirmtexteinrichtungen nach Abschnitt 8.6.3 der Fernmeldegebührenvorschriften nicht erhoben.
2. Mit der Einführung des Bildschirmtextdienstes werden für Bildschirmtextteilnehmer die Gebühren nach Abschnitt 8.6.1 Nr. 2 bis 6 der Fernmeldegebührenvorschriften bis zum 31. Dezember 1984 nicht erhoben und vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1985 nur zu 50 v. H.
3. Mit der Einführung des Bildschirmtextdienstes werden für Anbieter die Gebühren nach Abschnitt 8.6.2 der Fernmeldegebührenvorschriften wie folgt erhoben: Bis zum 31. Dezember 1984 wird an Stelle der Gebühr nach Nr. 1 die Gebühr nach Nr. 2 erhoben; die Gebühr nach Nr. 3 wird bis zum 31. Dezember 1984 nicht erhoben; die Gebühren nach Nr. 4, 5, 7 und 9 bis 16 werden bis zum 31. Dezember 1984 nicht erhoben und vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1985 zu 50 v. H.
4. Für Bildschirmtextanschlüsse zu Vorführzwecken in der Internationalen Funkausstellung Berlin werden vom 1. September 1983 bis zum 12. September 1983 die Gebühren nach Abschnitt 8.6.1 und 8.6.3 der Fernmeldegebührenvorschriften nicht erhoben; ebenso entfällt die Erhebung und Verrechnung der Anbietervergütung.“

(2) Die Anlage 3 –Fernmeldegebührenvorschriften– wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt –1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate, Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen bei einfachen Hauptstellen– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –1.1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse– wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird in der Spalte „Gegenstand“ eingefügt:

„1. Für einen Hauptanschluß mit Mehrfachzugang (§ 5 Abs. 5 a der Fernmeldeordnung) wird die Grundgebühr der Gruppe I unbeschadet der ordnungsgemäßen Zuschläge in unveränderter Höhe erhoben.“

bb) Nach der neuen Vorschrift 1 zu Nr. 1 wird in der Spalte „Gegenstand“ eingefügt:

„2. Für zwei Einzelanschlüsse, die gemäß § 5 Abs. 5 c der Fernmeldeordnung als Doppelanschluß überlassen werden, werden an Stelle der doppelten Gebühr der Gruppe I als monatliche Gebühr 40,- DM erhoben; Doppelanschlüsse werden nicht mit Zweieranschlüssen oder mit Anschlüssen der Gruppe II überlassen. Satz 1 wird für bestehende Anschlüsse auf Antrag, vom Tage des Eingangs gemäß § 11 Abs. 3 der Fernmeldeordnung, angewendet.“

cc) In der Spalte „Gegenstand“ werden die Vorschriften 2 und 3 zu Nr. 1 und 2 aufgehoben.

dd) Die Nummer 2 a wird wie folgt ersetzt:

	„Monatliche Grundgebühren für die Bereithaltung einer Anrufweiterschaltung für ankommende Anrufe gemäß § 5 Abs. 5 b der Fernmeldeordnung	
2 a	zu einem vom Teilnehmer bestimmten Fernsprechanschluß (Ausführung 1)	133,-
2 b	zu einem vom Teilnehmer bestimmten Fernsprechanschluß mit Sprechapparat (Ausführung 2)	160,-
2 c	zu beliebigen vom Teilnehmer bestimmten Fernsprechanschlüssen mit Sprechapparat (Ausführung 3)	160,-
	Zu Nr. 2 b und 2 c	
	Mit den Gebühren ist die Überlassung eines Sprechapparates besonderer Art für kommende und gehende Gespräche sowie die Steuerung der Weiterschaltung ankommender Anrufe abgegolten.	

Zu Nr. 2 a bis 2 c

Mit den Gebühren ist die Grundgebühr für zwei Hauptanschlüsse abgegolten."

- ee) In der Vorschrift zu Nr. 14 wird die Angabe „1.2.2 Nr. 7 bis 9“ durch die Angabe „1.2.2 Nr. 5 oder 6“ ersetzt.
 - ff) Bei der Nummer 16 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „25,-“ durch die Zahl „12,-“ ersetzt.
 - gg) Nummer 22 wird einschließlich der vorangestellten Überschrift und der zugehörigen Vorschrift aufgehoben.
 - b) Abschnitt –1.3. Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen bei einfachen Hauptanschlüssen– wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Vorschrift 2 zu Nr. 6 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Heimtelefonanlage“ durch das Wort „Familientelefonanlage“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 7 und 8 werden einschließlich der vorangestellten Überschrift und der zugehörigen Vorschrift aufgehoben.
 - c) Abschnitt –1.4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs- und Abnahmegebühren– wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Nummer 2 wird eingefügt:

„1. Für die Anschließung einer Anrufweiterschaltung (§ 5 Abs. 5 b der Fernmeldeordnung) wird die Gebühr nach Nr. 2 nur einmal erhoben.“
 - bb) Nach der neuen Vorschrift 1 zu Nr. 2 wird eingefügt:

„2. Für die Anschließung des zweiten Hauptanschlusses, der gemäß § 5 Abs. 5 c der Fernmeldeordnung zu einem Doppelanschluß gehört, wird die Hälfte der Gebühr nach Nr. 2 erhoben. Satz 1 ist auch im Falle der nicht gleichzeitigen Herstellung anzuwenden.“
 - cc) In der Vorschrift 3 a zu Nr. 1 bis 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - dd) In der Nummer 9 werden nach den Worten „je einfachen Hauptanschluß“ die Worte „oder Doppelanschluß“ eingefügt.
2. In Abschnitt –2. Nebenstellenanlagen– wird nach Abschnitt –2.14.6. Anschließungsgebühren für Nebenstellenanlagen auf Schiffen– eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	<p>„2.14.7 Gebühren für zusätzliche Durchwahlruffnummern für Nebenstellenanlagen mit Durchwahl (§ 5 Abs. 7 Satz 1 und § 6 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Für Nebenstellenanlagen mit Durchwahl bis zur Nebenstelle werden die Nebenstellennummern je nach Baustufe oder Ausbau der Nebenstellenanlage festgesetzt (Regel-Nummernblock). Andere Nebenstellennummern dürfen grundsätzlich nicht genutzt werden.</p> <p>2. Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, können Nummernblöcke mit größerem Nummernvorrat und höherer Stellenzahl (Erweiterte Nummernblöcke) beantragt werden. Für Erweiterte Nummernblöcke werden monatliche Gebühren erhoben.</p> <p>Gebühr für Erweiterte Nummernblöcke, deren Nummernvorrat den nach Hinweis 1 festgelegten Nummernvorrat des Regel-Nummernblocks übersteigt,</p>	
1	für einen Erweiterten Nummernblock mit zweistelligen Nebenstellennummern, je 10 Nebenstellennummern ...	4,-
2	für einen Erweiterten Nummernblock mit dreistelligen Nebenstellennummern, je 10 Nebenstellennummern ...	4,-

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
3	für einen Erweiterten Nummernblock mit vierstelligen Nebenstellennummern, je 100 Nebenstellennummern	25,-
4	für einen Erweiterten Nummernblock mit fünfstelligen Nebenstellennummern, je 1 000 Nebenstellennummern	100,-
<p>Zu Nr. 1 bis 4</p> <p>1. Für die Ermittlung der Zahl der gebührenpflichtigen Nebenstellennummern ist der Unterschied zwischen dem Nummernvorrat des Erweiterten Nummernblocks und dem des Regel-Nummernblocks maßgebend.</p> <p>2. Die in § 58 Abs. 2 der Fernmeldeordnung enthaltenen Übergangsvorschriften zu Abschnitt 2.14.7 sind anzuwenden."</p>		

3. Abschnitt –7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche– wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 3 wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift 1 die Angabe „1.“ gestrichen und die Vorschrift 2 aufgehoben.

b) Nach der Vorschrift zu Nummer 3 wird eingefügt:

„Zu Nr. 1 und 3

Für ein weiterführendes Ortsgespräch, das von einer Anrufweitschaltung ausgeht, wird die Gebühr nach Nr. 1 oder 3 erhoben."

c) Nach der Nummer 11 wird eingefügt:

„Zu Nr. 3 bis 11

Für ein weiterführendes Nah- oder Ferngespräch, das von einer Anrufweitschaltung ausgeht, wird an Stelle der Gebühren nach Nr. 3 bis 11 die Taggebühr nach Nr. 11 erhoben; in diesen Fällen ist Hinweis 2 zu Abschnitt 7 nicht anzuwenden."

4. Abschnitt –8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliche Teilnehmerverzeichnisse, Besondere Leistungen, Funkrufanschlüsse– wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Abschnittes 8 wird wie folgt geändert:

„8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliche Teilnehmerverzeichnisse, Besondere Leistungen, Funkrufanschlüsse, Bildschirmtextdienst“.

b) In Abschnitt –8.4. Besondere Leistungen– wird nach der Nummer 10 eingefügt:

„Gebühren für eine **Aufstellung** der mit der Fernmelderechnung erhobenen **Vergütungen** gemäß § 13 Abs. 13 Satz 5 der Fernmeldeordnung, je Aufstellung

10 a	für die erste Seite der Aufstellung	12,-
10 b	für jede weitere angefangene oder volle Seite	1,40

Zu Nr. 10 a und 10 b

Mit den Gebühren nach Nr. 10 a und 10 b ist die Aufstellung von jeweils bis zu 50 Einzelvergütungen je Seite abgegolten, wenn die Aufstellung bis zu einem Monat vor Absendung der planmäßigen Fernmelderechnung bei der Deutschen Bundespost beantragt wurde. Bei verspäteten Anträgen wird das Doppelte der Gebühr nach Nr. 10 a und 10 b erhoben."

c) Nach Abschnitt –8.5. Funkrufanschlüsse– wird der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführte Abschnitt –8.6. Bildschirmtextdienst– eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik

In § 1 a der Verordnung über den Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1109), wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. die in Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 genannte Zusatzleistung ‚Persönliche Gespräche mit Herbeiruf durch Boten‘ und die im Protokollvermerk zu Artikel 1 Abs. 2 genannte Dienstleistung ‚Blitzgespräche‘ mit Wirkung vom 1. Juni 1982.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik

Die Anlage zur Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1976 (BGBl. I S. 1400), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 284), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt –B. Fernsprehdienst– wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 14 und 15 werden aufgehoben.
 - b) Bei der Nummer 17 werden in der Spalte 2 die Worte „und mit“ gestrichen.
 - c) In der Vorschrift zu lfd. Nr. 16 werden die Worte „sind Gebühren wie für Blitzgespräche zu entrichten“ durch die Worte „ist das Zehnfache der Gebühren nach Nr. 1 bis 10 zu erheben“ ersetzt.
 - d) Nach der Vorschrift 2 zu lfd. Nr. 19 bis 23 wird eingefügt:
 - „3. Für weiterführende Ferngespräche, die von einer Anrufweitschaltung aus Ortsnetzen der I. bis IV. Zone ausgehen, werden innerhalb der I. und II. Zone die 3,7fachen Gesprächsgebühren, innerhalb der III. Zone die 1,6fachen Gesprächsgebühren und für die übrigen weiterführenden Ferngespräche innerhalb der IV. Zone die bestimmungsgemäßen Gebühren nach Nummer 22 erhoben.
 4. Für weiterführende Ferngespräche nach Berlin (Ost), die von einer Anrufweitschaltung in Berlin (West) ausgehen, wird bei Nummer 23 an Stelle der Gesprächsdauer von 360 Sekunden eine Gesprächsdauer von 12 Sekunden für eine Ortsgesprächsgebühreneinheit zugrunde gelegt.“
2. In Abschnitt –E. Seefunkdienst– werden bei der Nummer 5 in der Spalte 2 die Worte „und mit“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland

Die Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Juni 1982 (BGBl. I S. 785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 4 wird eingefügt:

„5. der Teletextdienst,“.
 - b) Nach der neuen Nummer 5 wird eingefügt:

„6. der Bildschirmtextdienst,“.
 - c) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 7 und 8.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „(§ 7)“ durch die Angabe „(§ 9)“ ersetzt.
3. Nach § 5 wird eingefügt:

„§ 6 Teletextdienst

Soweit dies im Ausland zugelassen ist und hierfür die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, kann über öffentliche Fernmeldenetze der Teletextverkehr abgewickelt werden.“

4. Nach dem neuen § 6 wird eingefügt:

„§ 7 Bildschirmtextdienst

Soweit dies im Ausland zugelassen ist und hierfür die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, können über öffentliche Fernmeldenetze Texte und grafische Darstellungen zur Wiedergabe auf Bildschirmgeräten übermittelt werden.“

5. Die bisherigen §§ 6 bis 10 werden die §§ 8 bis 12.

6. In dem neuen § 10 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Auslandsfernmeldegebührenordnung

Die Gebührevorschriften für den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland, Anlage zur Auslandsfernmeldegebührenordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juni 1982 (BGBl. I S. 785), werden wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Abschnittsüberschrift –2.2 Telexverbindungen mit Seefunkstellen– die Abschnittsüberschrift –2.2 a Teletextdienst– eingefügt.

2. Abschnitt –1.1 Ferngespräche– wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 8 wird in den Spalten 1 bis 5 eingefügt:

1	2	3	4	5
„8 a	Anguilla	–	53,10	–“.

b) Die Angaben in den Spalten 1 bis 5 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen werden wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5
„9	Antigua und Barbuda	1,391	39,00	13,00
10	Äquatorialguinea	–	38,40	12,80
17	Bangladesch	–	37,20	12,40
28	Salomonen	–	39,00	13,00
32	Chile	1,391	39,00	13,00
39	Dominikanische Republik	1,391	39,00	13,00
46	Fidschi	1,391	39,00	13,00
51	Französisch-Polynesien	1,391	39,00	13,00
56	Kiribati	–	39,00	13,00
59	Grönland	1,391	39,00	13,00
70	Indien	1,391	39,00	13,00
83	Jordanien	6,4	12,00	8,00
85	Kaimaninseln	1,391	39,00	13,00
94	Kolumbien	1,391	39,00	13,00
113	Mali	–	37,20	12,40
136	Niger	–	37,20	12,40
149	Philippinen	1,391	39,00	13,00
173	St. Christoph-Nevis	–	53,10	–
177	St. Vincent und die Grenadinen	1,391	39,00	13,00
183	Tansania (Vereinigte Republik)	1,391	39,00	13,00
184	Thailand	1,391	39,00	13,00
188	Tonga	1,391	39,00	13,00
198	Uganda	1,391	39,00	13,00
200	Uruguay	1,391	39,00	13,00“.

c) Nach der Vorschrift 9 zu Nr. 1 bis 211 wird in der Spalte 2 angefügt:

„10. Für weiterführende Ferngespräche, die von einer Anrufweitschaltung aus Ortsnetzen der Grenz- zonen 1, 2 und 3 ausgehen, werden innerhalb der 1. Grenzzone die 4,7fachen Gesprächsgebühren nach Spalte 3, innerhalb der 2. Grenzzone die 2,6fachen Gesprächsgebühren nach Spalte 3 und inner- halb der 3. Grenzzone die 1,2fachen Gesprächsgebühren nach Spalte 3 erhoben. In allen übrigen Fällen werden für weiterführende Ferngespräche die bestimmungsgemäßen Gebühren nach Spalte 3 erhoben.“

3. Abschnitt –2.1 Telexverbindungen– wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 8 wird in den Spalten 1 bis 5 eingefügt:

1	2	3	4	5
„8 a	Anguilla	–	–	30,00“.

b) Die Angaben in den Spalten 1 bis 5 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen werden wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5
„9	Antigua und Barbuda	–	–	30,00
14	Australien	1,818	–	19,80
16	Bahrain	0,769	–	30,00
18	Barbados	–	7,80	30,00
24	Bolivien	–	7,80	30,00
55	Gibraltar	6	–	3,00
56	Kiribati	–	–	30,00
61	Guadeloupe	–	7,80	30,00
68	Honduras	–	7,80	30,00
93	Kenia	–	7,80	30,00
121	Mexiko	0,769	–	30,00
135	Niederländische Antillen	–	7,80	30,00
173	St. Christoph-Nevis	–	–	30,00
177	St. Vincent und die Grenadinen	–	–	30,00
183	Tansania (Vereinigte Republik)	–	–	30,00“.

4. Nach Abschnitt –2.2 Telexverbindungen mit Seefunkstellen– wird eingefügt:

„2.2 a Teletextdienst

Nr.	Verkehrsbeziehung	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit von 0,10 DM (Zeiteinheit) Sekunden
1	2	3
1	Kanada	1,49
2	Österreich	5,2
3	Vereinigte Staaten	1,49
	Zu Nr. 1 bis 3 Die Vorschriften 1 bis 3 zu 3.3.2 Nr. 1 bis 7 sind anzu- wenden.“	

5. Abschnitt –3 Datenübertragungsdienst– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –3.2.2 Datenübertragung über das öffentliche Datexnetz mit Paketvermittlung– wird wie folgt gefaßt:

„3.2.2 Datenübertragung über das öffentliche Datexnetz mit Paketvermittlung

Nr.	Verkehrsbeziehung	Selbstgewählte virtuelle Datexverbindungen über logische Kanäle			
		Verbindungsgebühr je Minute	Zuschlag zur Gebühr nach Spalte 3 für übertragene Datenpakete, je Segment	Zuschlag zur Gebühr nach Spalte 3 für übertragene Datenpakete je Segment bei Gebührenübernahme durch den gerufenen Anschluß, je Anschluß	
		Pf	Pf	bis zu 200 000 Segmenten	für den 200 000 Segmente überschreitenden Teil
1	2	3	4	5	6
1	Argentinien	30	2,0	2,0	1,8
2	Australien	25	1,6	1,5	1,3
3	Belgien	5	0,5	0,45	0,45
4	Brasilien	30	2,0	2,0	1,8
5	Chile	30	2,0	2,0	1,8
6	Dänemark	5	0,5	0,45	0,45
7	Finnland	5	0,5	0,45	0,45
8	Frankreich	5	0,5	0,45	0,45
9	Französische Antillen	5	0,5	0,45	0,45
10	Griechenland	5	0,5	0,45	0,45
11	Großbritannien (Vereinigtes Königreich)	5	0,5	0,45	0,30
12	Irland	5	0,5	0,45	0,45
13	Italien	5	0,5	0,45	0,45
14	Japan	30	2,0	2,0	1,8
15	Kanada	25	1,6	1,5	1,3
16	Korea (Republik)	30	2,0	2,0	1,8
17	Luxemburg	5	0,5	0,45	0,45
18	Niederlande	5	0,5	0,45	0,35
19	Nordirland (Vereinigtes Königreich)	5	0,5	0,45	0,30
20	Norwegen	5	0,5	0,45	0,45
21	Österreich	5	0,5	0,5	0,5
22	Schweden	5	0,5	0,45	0,45
23	Schweiz	5	0,5	0,45	0,45
24	Singapur	30	2,0	2,0	1,8
25	Südafrika	30	2,0	2,0	1,8
26	Spanien	5	0,5	0,5	0,5
27	Vereinigte Staaten	20	1,6	1,5	1,3
	Zu Nr. 1 bis 27				
	1. Angefangene Minuten zählen als volle.				
	2. Die Vorschrift 1 zu Abschnitt 2.2.2 Nr. 2 bis 5 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) ist anzuwenden.				
	3. Die Vorschriften 2 bis 4 zu Abschnitt 2.2.2 Nr. 1 bis 5 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) sind anzuwenden.				
	4. Die Vorschriften 2, 7 und 8 zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 1 bis 16 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) sind sinngemäß anzuwenden.				

Nr.	Gegenstand	Gebühr			
		Pf			
1	2	3			
28	Zuschlag zu den Verbindungsgebühren für jede bereitgestellte virtuelle Datexverbindung, je Datexverbindung	5			
	Die Vorschrift 1 zu Abschnitt 2.2.2 Nr. 6 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) ist anzuwenden.				
29	für die Anpassung nichtpaketorientierter Nachrichten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a der VFSDx, je Minute	6			
	1. Die Gebühr nach Nr. 29 wird für die Dauer der Verbindung erhoben. Angefangene Minuten zählen als volle. 2. Die Vorschriften zu Abschnitt 2.2.2 Nr. 7 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) sind nicht anzuwenden.				
	Zu Nr. 28 und 29 Der Zuschlag wird auch bei Zugang aus dem öffentlichen Fernsprechnetz oder dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung erhoben.				
	Zu Nr. 1 bis 29 1. Die Gebühren werden bei Zugang aus dem öffentlichen Fernsprechnetz oder dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung neben den Gebühren nach Abschnitt 2.2.2 Nr. 8 bis 12 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) und den Gesprächsgebühren nach Abschnitt 7.1 der FGV (Anlage 3 zur FO) oder den Datexverbindungsgebühren nach Abschnitt 2.2.1 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) erhoben. 2. Für Verbindungen nach Datenpaketvermittlungsanschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost werden Gebühren nach Nr. 17, 28 und 29 erhoben. Vorschrift 1 ist bei Zugang aus dem öffentlichen Fernsprechnetz oder dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung sinngemäß anzuwenden. 3. Die Gebühren werden bei Verbindungsweitschaltung (§ 9 Abs. 2 a der VFSDx) neben den Gesprächsgebühren nach Abschnitt 7.1 der FGV (Anlage 3 zur FO) erhoben. Die Verbindungsgebühren für die von der Einrichtung für Verbindungsweitschaltung ausgehenden Verbindungen gehen zu Lasten des Teilnehmers, der die Verbindungsweitschaltung beantragt hat."				

b) Abschnitt -3.3.2 Datexverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s- wird wie folgt gefaßt:

„3.3.2 Datexverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s

Nr.	Verkehrsbeziehung	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit von 0,10 DM (Zeiteinheit) Sekunden für Übertragungsgeschwindigkeiten			
		von 300 bit/s	von 2 400 bit/s	von 4 800 bit/s	von 9 600 bit/s
1	2	3	4	5	6
1	Dänemark	6,5	5,4	3,23	1,91
2	Finnland	-	3,95	2,36	1,39
3	Kanada	-	1,49	0,909	0,526
4	Norwegen	-	4,2	2,51	1,48

Nr.	Verkehrsbeziehung	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit von 0,10 DM (Zeiteinheit) Sekunden für Übertragungsgeschwindigkeiten			
		von 300 bit/s	von 2 400 bit/s	von 4 800 bit/s	von 9 600 bit/s
1	2	3	4	5	6
5	Österreich	6,24	5,2	3,12	1,83
6	Schweden	–	4,76	2,85	1,68
7	Vereinigte Staaten	–	1,49	0,909	0,526
<p>Zu Nr. 1 bis 7</p> <p>1. Bei einer Datexverbindung beginnt die gebührenpflichtige Verbindungszeit, wenn der Anschluß des Anrufenden mit dem Anschluß des Angerufenen verbunden ist, auch wenn der Angerufene in die angebotene Datexverbindung nicht eintritt. Die Gebühr wird im Besetztfall nicht erhoben.</p> <p>2. Jede angefangene Zeiteinheit zählt als volle Zeiteinheit.</p> <p>3. Die Vorschrift 3 Satz 1 und 3 sowie die Vorschriften 7 und 8 zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 1 bis 16 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) sind anzuwenden.</p> <p>4. Die Gebühren werden bei Verbindungsweitschaltung (§ 9 Abs. 2 a der VFsDx) neben den Gesprächsgebühren nach Abschnitt 7.1 der FGV (Anlage 3 zur FO) erhoben. Die Verbindungsgebühren für die von der Einrichtung für Verbindungsweitschaltung ausgehenden Verbindungen gehen zu Lasten des Teilnehmers, der die Verbindungsweitschaltung beantragt hat. Die in § 18 Abs. 2 der VFsDx aufgeführte Übergangsvorschrift zu Abschnitt 2.1 Nr. 34 (Verbindungsweitschaltung) der FsDxGV ist sinngemäß anzuwenden. In diesem Fall werden für die weitergeschalteten Datexverbindungen Gebühren nach Spalte 4 erhoben."</p>					

6. Abschnitt –4 Telegramm- und Bildtelegrafendienst– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –4.1 Telegramme– wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Nummer 8 wird in den Spalten 1 bis 4 eingefügt:

1	2	3	4
„8 a	Anguilla	14,70	2,10“.

bb) Die Angaben in den Spalten 1 bis 4 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen werden wie folgt gefaßt:

1	2	3	4
„9	Antigua und Barbuda	14,70	2,10
173	St. Christoph-Nevis	14,70	2,10
177	St. Vincent und die Grenadinen	14,70	2,10
183	Tansania (Vereinigte Republik)	10,50	1,50“.

- b) In Abschnitt -4.3 Bildtelegramme von öffentlichen Bildtelegrafstellen der Deutschen Bundespost nach öffentlichen Bildtelegrafstellen im Ausland- werden die Angaben in den Spalten 1 bis 6 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen mit zugehöriger Vorschrift wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6
„4	Argentinien	-	-	-	-
11	Chile	-	-	-	-
58	Vereinigte Staaten	-	-	-	-“.

7. Abschnitt -5 Mietleitungsdienst- wird wie folgt geändert:

- a) In den Vorbemerkungen werden bei der Nummer 6.2 in Satz 2 die Worte „von mehr als 30 Minuten“ durch die Worte „von mindestens 30 Minuten“ ersetzt.

- b) Abschnitt -5.1 Internationale Fernsprechnietleitungen- wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Nummer 8 wird in den Spalten 1 bis 4 eingefügt:

1	2	3	4
„8 a	Anguilla	-	-“.

- bb) Die Angaben in den Spalten 1 bis 4 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen werden wie folgt gefaßt:

1	2	3	4
„1	Afghanistan	-	-
9	Antigua und Barbuda	-	-
31	Burundi	14 850	14 850
44	Falklandinseln	-	-
63	Guatemala	14 850	14 850
89	Kanalinseln	3 550	4 730
109	Madagaskar	14 850	14 850
120	Mauritius	14 850	14 850
146	Papua-Neuguinea	14 850	14 850
157	Ruanda	-	-
173	St. Christoph-Nevis	-	-
177	St. Vincent und die Grenadinen	-	-
183	Tansania (Vereinigte Republik)	14 850	14 850“.

- cc) Die Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 211 wird in der Spalte 2 wie folgt gefaßt:

„2. Für das Bereitstellen einer internationalen Mietleitung mit besonderer Übertragungsgüte wird zu den Erhebungsgebühren ein monatlicher Zuschlag erhoben. Dieser Zuschlag beträgt für Übertragungsgüte nach CCITT-Empfehlung M. 1020 240,00 DM und für Übertragungsgüte nach CCITT-Empfehlung M. 1025 120,00 DM.“

- c) Abschnitt -5.2 Internationale Telegrafnietleitungen- wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Nummer 8 wird in den Spalten 1 bis 8 eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„8 a	Anguilla	-	-	-	-	-	-“.

bb) Die Angaben in den Spalten 1 bis 8 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen werden wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„9	Antigua und Barbuda	-	-	-	-	-	-
31	Burundi	4 190	-	-	-	-	-
36	Costa Rica	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	-
44	Falklandinseln	-	-	-	-	-	-
52	Gabun	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
63	Guatemala	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
89	Kanalinseln	1 180	-	-	-	1 420	1 890
99	Kuba	4 190	-	-	4 610	4 880	5 650
109	Madagaskar	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
120	Mauritius	-	-	-	4 610	4 880	-
121	Mexiko	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
146	Papua-Neuguinea	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	-
147	Paraguay	4 190	4 120	2 630	4 610	-	-
148	Peru	4 190	-	-	4 610	4 880	5 650
157	Ruanda	-	-	-	-	-	-
167	Seschellen	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
173	St. Christoph-Nevis	-	-	-	-	-	-
177	St. Vincent und die Grenadinen .	-	-	-	-	-	-
183	Tansania (Vereinigte Republik) .	-	-	-	-	-	-

Artikel 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats treten in Kraft:

Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1,
 Nr. 11 Buchstabe b,
 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, dd und gg,
 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb,
 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, bb und dd,
 Nr. 3,

Artikel 2,

Artikel 3,

Artikel 4

Nr. 1 Buchstabe a und c,

Nr. 2, 3, 5 und 6,

Artikel 5.

(3) Am 1. Juli 1983 tritt in Kraft:

Artikel 1 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a und Abs. 2 Nr. 2.

Bonn, den 6. Mai 1983

Der Bundesminister
 für das Post- und Fernmeldewesen
 Dr. Chr. Schwarz-Schilling

Anlage

(zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
8.6. Bildschirmtextdienst		
(§ 38 b der Fernmeldeordnung)		
8.6.1. Einrichtungen des Bildschirmtextdienstes mit Gebührenpflicht für einen Bildschirmtextteilnehmer		
(§ 10 Abs. 2 Satz 3 der Fernmeldeordnung)		
1	Monatliche Gebühr für einen Bildschirmtextanschluß, je Teilnehmererkennung Die Gebühr wird bei Anschlüssen gemäß § 38 b Abs. 2 Satz 2 der Fernmeldeordnung nur einmal erhoben, auch wenn die zugeteilte Kennung bei weiteren Anschlüssen verwendet wird.	8,-
2	Gebühr für die Belegung eines Speicherplatzes für eine Mitbenutzererkennung (§ 15 Abs. 1 der Fernmeldeordnung), je Mitbenutzer täglich Zu Nr. 1 und 2 Die Gebühren werden neben den ordnungsgemäßen Gebühren nach den Abschnitten 1, 1 a oder 2 der Fernmeldegebührenvorschriften oder nach den Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) für Anschlüsse nach § 38 b Abs. 2 Satz 1 und 2 der Fernmeldeordnung und neben den Gebühren für alle weiteren Teilnehmereinrichtungen, die mit diesen Anschlüssen verbunden sind, erhoben.	0,05
3	Mitteilungen an einen Bildschirmtextteilnehmer oder Mitbenutzer (§ 38 b Abs. 5 der Fernmeldeordnung) für das Absenden einer Mitteilung, je Seite	0,40
4	für das Speichern einer Empfängerliste zur Übermittlung gleichlautender Mitteilungen an mehrere Empfänger, je Empfänger täglich Die Gebühr nach Nr. 4 wird auch für Listen erhoben, in die nur Bildschirmtextteilnehmer eingetragen werden, deren Mitteilungen empfangen werden sollen. Zu Nr. 3 und 4 Die Gebühren nach Nr. 3 und 4 werden nebeneinander erhoben.	0,005
5	für das Speichern einer abgerufenen Mitteilungsseite bis zur Löschung durch den Empfänger, je Seite täglich Zu Nr. 2, 4 und 5 Angefangene Kalendertage zählen als volle Tage.	0,015
6	Gebühr für die Übermittlung einer Seite auf Anforderung in einen regionalen Bereich, für den der Anbieter keine Gebühren nach 8.6.2 Nr. 1 bis 5 entrichtet hat, je Seite Zu Nr. 3 bis 6 Eine Seite im Sinne der Gebührenvorschriften umfaßt einen Nachrichteninhalt, einschließlich Steuersignale, der als eigenständig abrufbarer Bildschirminhalt abgebildet wird; angefangene 1 900 Byte zählen als volle Seite.	0,02

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
8.6.2. Einrichtungen des Bildschirmtextdienstes mit Gebührenpflicht für einen Anbieter		
(§ 38 b Abs. 4 der Fernmeldeordnung)		
Monatliche Gebühren für eine Leitseite zum Angebot von Informationen oder von anderen Diensten, je Leitseite		
1	im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung	350,-
2	in einem regionalen Bereich	50,-
An Stelle der Gebühr nach Nr. 2 wird neben der Gebühr nach Nr. 1 die Gebühr nach Nr. 3 erhoben.		
3	in dem zweiten und jedem weiteren regionalen Bereich, je Bereich	15,-
Gebühr für die Belegung eines Speicherplatzes für das Angebot einer Bildschirmtextseite, je Seite täglich		
4	im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung	0,075
5	in jedem regionalen Bereich nach Nr. 2 und 3	0,015
Zu Nr. 1 bis 5		
Eine Seite im Sinne der Gebührenvorschriften umfaßt einen Nachrichteninhalte, einschließlich Steuersignale, der als eigenständig abrufbarer Bildschirminhalt abgebildet wird; angefangene 1 900 Byte zählen als volle Seiten.		
Geschlossene Benutzergruppen gemäß § 38 b Abs. 4 Satz 3 und 4 der Fernmeldeordnung		
6	monatliche Gebühr für die Berechtigung, Bildschirmtextteilnehmer oder Mitbenutzer in eine geschlossene Benutzergruppe aufzunehmen, je Anbieter	50,-
7	Gebühr für das Speichern der Berechtigungsliste einer geschlossenen Benutzergruppe, je Adresse täglich	0,015
Zu Nr. 6 und 7		
Die Gebühren nach Nr. 6 und 7 werden nebeneinander erhoben.		
8	Monatliche Gebühr für das Bereithalten von Bildschirmtexteinrichtungen für die Verbindungen mit privaten Einrichtungen gemäß § 38 b Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung und die Benutzung einer Kennung, je Datexhauptanschluß mit Kennung	250,-
Die Gebührenpflicht obliegt dem Datexteilnehmer, der die Einrichtungen gemäß § 38 b Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung betreibt.		
9	Übertragen einer Seite aus Bildschirmtextvermittlungsstellen nach Einrichtungen gemäß § 38 b Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung, je Seite	0,01
Zu Nr. 8 und 9		
Die Gebühren werden neben den ordnungsgemäßen Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst erhoben.		
Antwortseiten		
10	für das Absenden einer Antwortseite, je Antwortseite	0,30
11	für das Speichern einer abgerufenen Antwortseite bis zur Löschung durch den Anbieter, je Seite täglich	0,015

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
12	Eingabe von Bildschirmtextseiten Gebühr für die Benutzung des Bildschirmtext-Eingabesystems, je Minute 1. Angefangene Minuten zählen als volle Minuten. 2. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Anbieter die Daten so aufbereitet überträgt, daß die Bildschirmtextseiten ohne Benutzerführung durch das Eingabesystem angenommen wer- den können.	0,02
13	Eingeben, Verändern, Vervielfältigen oder Löschen einer Bild- schirmtextseite zeitgleich mit der Eingabe, je Seite	0,10
14	zeitlich verzögert bis zu einem Tag, je Seite Zu Nr. 13 und 14 Soweit die Vorschrift 2 zu Nr. 12 nicht erfüllt ist, wird neben der Gebühr nach Nr. 13 oder 14 die Gebühr nach Nr. 12 erhoben. Zu Nr. 9 bis 14 Die Vorschrift zu Nr. 1 bis 5 ist anzuwenden.	0,05
15	Übernahme von Bildschirmtextseiten von materiellen Daten- trägern, je Datenträger 1. Die Übernahme der Daten für den Bildschirmtextdienst wird nur ausgeführt, wenn die Vorschrift 2 zu Nr. 12 erfüllt ist. Neben der Gebühr nach Nr. 15 wird die Gebühr nach Nr. 14 erhoben. 2. Für die Rücksendung der Datenträger werden die bestimm- ungsgemäßen Postgebühren erhoben.	20,-
16	Gebühr für zusätzliche Speicherplätze der Anbieterliste, je Suchwort täglich Zu Nr. 4, 5, 7, 11 und 16 Angefangene Kalendertage zählen als volle Tage.	0,05
17	Bearbeiten und Überweisen der Anbietervergütungen (§ 13 Abs. 12 der Fernmeldeordnung), je Gutschrift Grundbetrag	20,-
18	Zuschlag Zu Nr. 17 und 18 Die Anbietervergütung wird erst bei einem Mindestbetrag von 50,-DM oder ohne Rücksicht auf die Höhe nach Schluß des Kalenderjahres gutgeschrieben.	2 v. H. der Anbietervergütung
1	8.6.3. Sonstige Gebühren Änderung der bestehenden Teilnehmerverhältnisse für Teilneh- mer gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 der Fernmeldeordnung oder gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datex- dienst in ein Bildschirmtextteilnehmerverhältnis, je Bildschirm- textanschluß 1. Durch die Änderung der bestehenden Teilnehmerverhält- nisse bleiben die Vorschriften für den Fernsprehdienst oder den Datexdienst unberührt, soweit die Anschlüsse für diese Dienste benutzt werden. 2. Wird ein Bildschirmtextanschluß beantragt, für den die nach § 38 b Abs. 2 Satz 1 und 2 der Fernmeldeordnung erforderli- chen Anschlüsse erst hergestellt werden müssen, so wird die Gebühr nach Nr. 1 bei der Neubegründung eines Fernsprech- oder Datexteilnehmerverhältnisses nicht erhoben; in diesen	55,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Fällen werden die verordnungsgemäßen Gebühren nach Abschnitt 1.4 der Fernmeldegebührenvorschriften oder nach Abschnitt 4 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) erhoben. Die Gebühr nach Nr. 1 wird jedoch immer neben den verordnungsgemäßen Gebühren nach Abschnitt 1 a oder Abschnitt 2 der Fernmeldegebührenvorschriften erhoben. Die Vorschrift 1 ist sinngemäß anzuwenden.</p> <p>3. Die Änderung eines bestehenden Bildschirmtextteilnehmerverhältnisses über Teilnehmereinrichtungen nach § 38 b Abs. 2 Satz 1 der Fernmeldeordnung in ein Bildschirmtextteilnehmerverhältnis mit Teilnehmereinrichtungen nach § 38 b Abs. 2 Satz 2 der Fernmeldeordnung und umgekehrt ist nur durch Kündigung des Bildschirmtextteilnehmerverhältnisses und nachfolgender Änderung nach Nr. 1 möglich, dabei ist die Vorschrift 2 anzuwenden.</p> <p>4. Durch Mitbenutzung (§ 15 Abs. 1 Satz 6 der Fernmeldeordnung) erforderliche Änderungen an den Bildschirmtexteinrichtungen sind gebührenfrei.</p>	
	Einmalige Gebühr für das Zuteilen einer Berechtigung	
2	zum Herstellen von Verbindungen zu einem Datexhauptanschluß gemäß § 38 b Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung, je Anbieter	55,-
3	nach 8.6.2 Nr. 1 oder 2, je Leitseite	55,-
4	nach 8.6.2 Nr. 6, je geschlossene Benutzergruppe	55,-
5	nach 8.6.2 Nr. 8, je Datexhauptanschluß mit Kennung	55,-
	Zu Nr. 2 bis 5	
	1. Bei gleichzeitiger Zuteilung mehrerer Berechtigungen wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
	2. Änderungen der zugeteilten Berechtigungen sind gebührenfrei.	

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 11, ausgegeben am 11. Mai 1983**

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 83	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/83 – Besondere Zollsätze gegenüber Jugoslawien – EGKS)	302
18. 3. 83	Bekanntmachung der Änderungen der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	303
21. 3. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	303
14. 4. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei	313
14. 4. 83	Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags im Verhältnis zu den Bahamas	313
14. 4. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge	315
14. 4. 83	Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen	316
19. 4. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	317
20. 4. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse	318
20. 4. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	318
20. 4. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit	318
21. 4. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	320
21. 4. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	320
22. 4. 83	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	321
22. 4. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	322
22. 4. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	322

Preis dieser Ausgabe: 3,80 DM (3,- DM zuzüglich –,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
20. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 957/83 des Rates zur zweiten Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1982/83	23. 4. 83	L 106/1
20. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 958/83 des Rates zur zweiten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1982/83 für Schaf- und Ziegenfleisch	23. 4. 83	L 106/2
20. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 959/83 des Rates zur zweiten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1982/83 für Rindfleisch	23. 4. 83	L 106/3
20. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 960/83 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für bestimmte Trockenfüttererzeugnisse für die Zeit vom 25. bis zum 30. April 1983	23. 4. 83	L 106/4
26. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 984/83 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 hinsichtlich der Geltungsdauer bestimmter Einfuhrlicenzen für Getreide	27. 4. 83	L 110/10
27. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1001/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 mit den Bestimmungen für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und zur Verringerung der Tafelweismengen, die in den unterzeichneten Verträgen und Erklärungen angegeben sind	28. 4. 83	L 112/16
27. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1004/83 der Kommission zur 14. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	28. 4. 83	L 112/20
Andere Vorschriften			
19. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 928/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken der Warenkategorie Nr. 93 (Kennziffer 0930), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 4. 83	L 102/18
19. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 929/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 113 (Kennziffer 1130), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 4. 83	L 102/20
19. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 930/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Vitamine B ₆ und H der Tarifstelle 29.38 B ex II, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 4. 83	L 102/22
19. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 931/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Vitamin C der Tarifstelle 29.38 B IV, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 4. 83	L 102/23

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,50 DM (4,50 DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
19. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 932/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Gehäuse für Uhren der Tarifnummer 91.01 und Teile davon, der Tarifnummer 91.09, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehene Zollpräferenzen gewährt werden	21. 4. 83	L 102/24
19. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 942/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren (Kategorien 68 und 80) mit Ursprung in Südkorea	22. 4. 83	L 104/8
19. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 943/83 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Polen	22. 4. 83	L 104/10
21. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 945/83 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1575/80 zur Durchführung von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben	22. 4. 83	L 104/14
21. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 946/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1573/80 zur Durchführung von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates betreffend die Nacherhebung von nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet	22. 4. 83	L 104/15
21. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 948/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Schaf- und Lammleder der Tarifstelle 41.03 B II, mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 4. 83	L 104/17
21. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 949/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Rind- und Kalbleder der Tarifstelle 41.02 ex C, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 4. 83	L 104/18
20. 4. 83	Entscheidung Nr. 950/83/EGKS der Kommission zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das zweite Quartal 1983 gemäß Entscheidung Nr. 1696/82/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	22. 4. 83	L 104/19